

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

I. JAHRGANG

NR. 7

I. JULI 1938

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XIII.

Beim Übergang von unselbständigem zu selbständigem Wohnsitz erfolgt bei Berechnung der Wohndauer die Zurechnung des ersteren nur bis zur Geburt zurück (Art. 4 lit. a); diese Neuerung gegenüber dem alten Konkordat gilt erst vom Zeitpunkt an, wo sie im Einzelfall geltend gemacht wird (Aargau c. Bern i. S. Kinder B., von Stettlen, in Oftringen, vom 11. April 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

Anfang 1933 starb F. B., Bürger von Stettlen, Kanton Bern, wohnhaft in Oftringen, Kanton Aargau. Er hinterließ die Witwe S. B. geb. L. und die vier Kinder W., geb. 1926, S., geb. 1928, F., geb. 1930 und H., geb. 1932. Die Familie mußte sofort unterstützt werden, wobei die Wohngemeinde Oftringen $\frac{3}{4}$ der Kosten übernahm. Witwe B. verzog sich bald darauf und kümmerte sich nicht mehr um die Kinder. Beide Eheleute hatten beim Tod des Mannes seit mehr als 20 Jahren Wohnsitz im Kanton Aargau, die Frau war schon vor der Ehe Bernerin.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Mit dem Tode des F. B. entstand eine neue Unterstützungseinheit mit der Witwe als Familienhaupt. Die Wohndauer dieser Unterstützungseinheit war über 20 Jahre, der Wohnkanton mußte also $\frac{3}{4}$ der Kosten tragen. Als dann Frau B., noch im Jahre 1933, die Kinder im Stich ließ, erhielten diese selbständigen Konkordatswohnsitz. Streitig ist die für diesen geltende Wohndauer. Aargau nimmt an, sie sei von der Geburt jedes Kindes zu berechnen. Demgegenüber beruft sich Bern mit Recht auf die unter der Herrschaft des alten Konkordates bestehende Praxis des Bundesrates, nach der zum selbständigen Wohnsitz jedes Kindes auch derjenige der Mutter hinzuzuzählen ist, auch wenn er vor der Geburt des Kindes liegt. Indem Aargau fortfuhr, $\frac{3}{4}$ der Kosten zu tragen, hat es nicht eine Nichtschuld bezahlt, sondern nur seiner konkordatlichen Pflicht genügt.

Das neue Konkordat hat, in Art. 4, lit. a, die Neuerung eingeführt, daß die Zurechnung nicht mehr weiter zurück als bis zur Geburt gehen kann. Gemäß Art. 23, Abs. 1, letzter Satz des neuen Konkordates gilt diese Änderung aber erst

von dem Zeitpunkt an, wo sie im Einzelfalle geltend gemacht wird. Dies ist am 18. Oktober 1937 geschehen. Da aber Bern sich freiwillig einverstanden erklärt hat, die Änderung ab 1. Juli 1937 gelten zu lassen, hat Aargau bis zu diesem Datum $\frac{3}{4}$ der Kosten zu tragen. Seit dem 1. Juli 1937 ist für die Kostenverteilung das Lebensalter jedes Kindes maßgebend.

Aargau hat geltend gemacht, der Kanton sei in einem Tatirrtum befangen gewesen und habe auf Grund dessen zu viel an die Gemeinde Oftringen vergütet. In Wirklichkeit hat jedoch, wie schon dargetan, die Gemeinde Oftringen nicht mehr bezahlt, als sie verpflichtet war. Noch wenn aber bei der kantonalen Behörde ein Irrtum bestanden hätte, wäre dies unerheblich. Gehandelt hat gegenüber dem Kanton Bern die Gemeinde Oftringen; sie vertrat und verpflichtete damit den Kanton Aargau; von Bedeutung könnte nur sein, ob *ihr* Handeln unter dem Einfluß eines Irrtums stand.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. Für die Kostenverteilung ist ab 1. Juli 1937 das Lebensalter jedes Kindes maßgebend.

XIV.

Ein Wegzug und damit das Ende des Konkordatsfalles liegt im Sinne von Art. 12, Abs. 1, nur vor, wenn im Zeitpunkt dieses Wegzuges die vollwertige Absicht bestand, innert absehbarer Zeit nicht zurückzukehren. — Die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 1, ist ausgeschlossen, wenn die Handlungsweise des Unterstützten wegen schwerer Psychopathie nicht zurechenbar ist (Basel-Landschaft c. Zürich i. S. K. S.-L., von Tecknau, in Zürich, vom 23. April 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

K. S.-L., Flachmaler, von Tecknau (Basel-Landschaft), geboren den 28. Februar 1885, wohnte seit 1924 im Kanton Zürich und mußte seit 1933 dauernd nach Konkordat unterstützt werden. Er ist verheiratet und hat zwei unerzogene Kinder. S. hat die Betätigung auf seinem eigentlichen Berufe eher vernachlässigt und sich ohne namhaften Erfolg als Kunstmaler versucht. Auch beschäftigte er sich mit der Erfindung eines Apparates für Projektion von Schwarzweiß-Diapositiven in Naturfarben, worüber das Institut für technische Physik der Eidg. Technischen Hochschule erklärte, dieses Vorhaben stelle aus physikalischen Gründen eine glatte Unmöglichkeit dar; S. setze sich hierüber in Unkenntnis der einfachsten optischen Gesetze einfach hinweg.

Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich nahm in Aussicht, S. im Männerheim Rossau zu versorgen, und ordnete an, daß er sich vorgängig dieser Versorgung bei einem Zürcher Nervenarzt zur Untersuchung zu stellen habe. S. entzog sich dieser Maßnahme, indem er sich am 12. Mai 1937 in die Heil- und Pflegeanstalt Hasenbühl zu Liestal begab und sich dort psychiatrisch beobachten ließ. Der dortige Chefarzt Dr. med. St. hat erstmals am 25. Juni 1937 zuhanden des kantonalen Armensekretariates in Liestal ein Gutachten abgegeben, lautend, S. sei ein verschrobener Psychopath, dessen Erfindertendenzen pathologischer Art seien. Er habe auch wegen seiner psychischen Unzulänglichkeiten als Familienoberhaupt versagt.

Am 4. Juni 1937 verließ S. die Anstalt Hasenbühl und begab sich in das Erholungs- und Altersheim Eben-Ezer in Frenkendorf (Basel-Landschaft), mit dessen Vorsteher G. er befreundet ist. Während seines dortigen Aufenthalts malte er Tierbilder im Auftrage von einigen Jägern. Nach Beendigung dieser Arbeit,

Ende Juli 1937, kehrte er nach Zürich zurück, wo er sich schon vorher wieder polizeilich angemeldet hatte. S. hat in einem an das kantonale Armensekretariat von Basel-Landschaft gerichteten Briefe vom 31. August 1937 bestimmt erklärt, er habe nie die Absicht gehabt, Zürich zu verlassen. Bei den Akten befindet sich ein auf amtlichem Papier mit Briefkopf geschriebener, aber von keinem Beamten unterzeichneter „Situationsbericht“, der Angaben des G. enthält und auch von diesem unterschrieben ist. Auch in diesem Bericht ist gesagt, S. habe nicht beabsichtigt, von Zürich fortzuziehen. Demgegenüber hat Frau S.-L. dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich erklärt, ihr Ehemann gedenke in Frenkendorf zu bleiben und Frau und Kinder nachkommen zu lassen.

Am 12. August 1937 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich, weitere Unterstützung nach Konkordat werde verweigert und die Familie S. sei heimzuschaffen, sofern nicht der Heimatkanton Basel-Landschaft die gesamte Unterstützung zu seinen Lasten übernehme. Zürich stellt sich auf den Standpunkt, S. habe den Wohnkanton im Sinne von Art. 12, Abs. 1, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung verlassen, weshalb die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht dieses Kantons erloschen sei. Überdies sei Art. 13, Abs. 1, des Konkordates anwendbar. Darin, daß S., statt auf seinem Berufe zu arbeiten, sich mit einer aussichtslosen Erfindung abgegeben habe, liege schuldhaftige Mißwirtschaft. Dazu habe auch die Ehefrau üble Charaktereigenschaften an den Tag gelegt. Die Voraussetzungen zur Heimtschaffung seien demnach erfüllt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft. Die Rekurrentin bestreitet, daß S. den Wohnkanton Zürich habe verlassen wollen, und daß daher sein dortiger Konkordatswohnsitz erloschen sei. Ferner bestreitet Basel-Landschaft, daß die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit Mißwirtschaft sei. Vielmehr sei die Unterstützungsbedürftigkeit auf die allgemeine Wirtschaftslage und auf das zunehmende Alter des Familienhauptes zurückzuführen. Formell beanstandet Basel-Landschaft, daß der angefochtene Beschluß Zürichs keine ausführliche Begründung enthalte, sondern lediglich auf die Akten verweise. Dies widerspricht dem Art. 17, Abs. 2, des Konkordates.

Das Departement hat ein zweites, ergänzendes psychiatrisches Gutachten vom Chefarzt der Anstalt Hasenbühl eingeholt. Dieses Gutachten, vom 6. Januar 1938, kommt zum Schlusse, die Lebensführung des S. mit der Vernachlässigung der Berufsarbeit, insbesondere die Erfinderideen, seien eine Auswirkung *schwerer Psychopathie* und *nicht zurechenbar*.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. *Formell:*

Um der Vorschrift von Art. 17, Abs. 2, zu genügen, hätte der Beschluß von Zürich immerhin etwas eingehender begründet werden sollen. Andererseits hätte der den „Situationsbericht“ mit Herrn G. aufnehmende Beamte diesen mitunterzeichnen sollen.

2. *Materiell:*

a) Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr im Sinne von Art. 12 des Konkordates liegt nicht vor. In Anbetracht des Geisteszustandes des S. mag es zweifelhaft sein, ob er einer vollwertigen Absicht mit rechtlichen Folgen überhaupt fähig war. War er es, dann geht aus seinen bestimmten Äußerungen hervor, daß er die Absicht des Wegzugs nicht hatte. War er es nicht, dann ist daraus, daß S. nach kurzer Zeit in den bisherigen Wohnkanton Zürich zurückgekehrt ist, ohne daß

unvorhergesehene äußere Umstände ihn hierzu veranlaßten, ersichtlich, daß kein Wegzug erfolgt ist, sondern nur eine vorübergehende Abwesenheit vorlag.

b) Die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates setzt *schuldhaft* Mißwirtschaft, Liederlichkeit usw. voraus. Nachdem durch ärztliches Gutachten festgestellt ist, daß die Handlungsweise des S. infolge schwerer Psycho-pathie *nicht zurechenbar* ist, scheidet dieses Verschulden und damit die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 1, aus.

Was die Ehefrau betrifft, so besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die Unterstützungsbedürftigkeit zur Hauptsache durch ihre mangelhaften Charaktereigenschaften verursacht sei.

Hieraus folgt, daß S. und seine Familie nach wie vor gemäß Konkordat zu unterstützen sind.

Die Kosten für das zweite, vom Departement eingeholte ärztliche Gutachten, im Betrage von 15 Fr., hat der unterliegende Kanton zu tragen.

Aus diesen Gründen hat das Departement

erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 12. August 1937 aufgehoben. K. S.-L. und seine Familie sind nach wie vor von den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft gemäß Konkordat zu unterstützen.

2. Der Kanton Zürich trägt die Kosten von 15 Fr. für das Gutachten von Dr. med. St., vom 6. Januar 1938.

XV.

Ein Unterstützungsfall im Sinne von Art. 23 des Konkordates ist erst „anhängig“, wenn die beteiligten Kantone in Verbindung miteinander getreten sind, d. h. der Heimatkanton über die Sachlage orientiert worden ist (Graubünden c. Aargau i. S. E. H.-H., von Kirchleerau, in Chur, vom 25. April 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

E. H.-H., Handlanger, von Kirchleerau (Aargau), geboren den 28. August 1900, verheiratet und Vater dreier unerzogener Kinder, wohnt seit dem 4. Juli 1934 im Kanton Graubünden. Am 30. Juni 1937, also am letzten Tage der Gültigkeit des alten Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, sprach Frau H. zum ersten Male beim Armensekretariat der Stadt Chur vor mit dem Gesuch um Unterstützung, hauptsächlich um vom kommenden Monat Juli 1937 an den Mietzins bezahlen zu können; für bisherige Auslagen oder Verbindlichkeiten wurde keine Unterstützung verlangt. Seither besteht die Unterstützungsbedürftigkeit, auch für andere Bedürfnisse als den Mietzins, wegen ungenügenden Einkommens des Familienvaters weiter.

Am 9. Juli 1937, also nach dem Inkrafttreten des neuen Konkordates, sandte das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden an die Direktion des Innern des Kantons Aargau die Unterstützungsanzeige, auf dem Formular der Konkordatsanzeige, aber mit dem Vermerk: „*Außer Konkordat*“. Graubünden erklärte sich bereit, den ersten Unterstützungsmonat, als den „Pflichtmonat“, ganz zu seinen Lasten zu übernehmen, verlangte aber Übernahme der ganzen nachherigen Unterstützung durch den Heimatkanton Aargau. Im Zeitpunkte, da die Unterstützungsbedürftigkeit eintrat und die Unterstützungsanzeige abgesandt wurde, hatte H. im Kanton Graubünden die zweijährige Wartefrist des alten, noch nicht aber die vierjährige des neuen Konkordates erfüllt. Graubünden

hält das neue Konkordat für anwendbar, weil die Anzeige des Wohnkantons an den Heimatkanton erst nach Inkrafttreten des neuen Konkordates abgesandt worden ist; die Tatsache, daß die Ehefrau des Unterstützungsbedürftigen noch am letzten Tage der Gültigkeit des alten Konkordates bei der örtlichen Armenbehörde vorgeschrieben hat, betrachtet Graubünden als unerheblich.

Aargau leistete anfänglich Gutsprache für die ganze Unterstützung, in der Meinung, H. habe sich erst nach dem 1. Juli 1937 um Unterstützung beworben, kam aber, sobald der Irrtum entdeckt war, nach kurzer Zeit darauf zurück und verlangte, daß der Fall nach Konkordat behandelt werde. Maßgebend sei der Zeitpunkt der Bewerbung um die Unterstützung, also der 30. Juni 1937. Damals habe noch das alte Konkordat gegolten, und da nach diesem die Wartefrist erfüllt sei, habe Graubünden den Wohnanteil zu übernehmen. Aargau und auch andere Kantone hätten bisher nach diesem Grundsatz gehandelt. Andernfalls hätten es die Fürsorgebehörden der Wohnkantone damals in der Hand gehabt, darüber zu befinden, ob ein Unterstützungsfall nach altem oder neuem Recht zu behandeln sei.

Da keine Einigung erzielt werden konnte, wies die Direktion des Innern des Kantons Aargau durch Beschluß vom 7. Dezember 1937, unter Anrufung von Art. 17 des neuen Konkordates, den Anspruch Graubündens ab. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Nach Art. 23 des neuen Konkordates endigte mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens die Wirkung der bisherigen Konkordatsvorschriften, also grundsätzlich auch diejenige der zweijährigen Wartefrist; vom 1. Juli 1937 an galt die neue vierjährige Wartefrist, und wo diese nicht erfüllt war, vermochte die vorher erfüllte zweijährige Frist den Konkordatsfall nicht mehr zu begründen. Von diesem Grundsatz hat Art. 23 nur zwei Ausnahmen vorgesehen: Die im Zeitpunkte des Übergangs bereits anhängigen Konkordatsfälle blieben als solche bestehen; für sie blieb also auch die einmal erfüllte zweijährige Wartefrist wirksam. Das gleiche gilt für solche Konkordatsfälle, die vor dem Zeitpunkte des Übergangs anhängig waren, dann durch Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit geendet hatten und nach Inkrafttreten des neuen Konkordates wieder anhängig wurden.

Im Falle H. kann es sich nur fragen, ob hier die erste Kategorie der beiden Ausnahmefälle gegeben sei, d. h. ob der Fall schon im Zeitpunkte des Übergangs „anhängig“ im Sinne des Konkordates war. Bei der Prüfung dieser Frage muß festgehalten werden, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, die nach allgemeinem Rechtsgrundsatz nicht ausdehnend interpretiert werden darf.

Da der Konkordatsfall seiner Natur nach immer die Beteiligung zweier Kantone, des Wohn- und des Heimatkantons, voraussetzt, kann er nicht „anhängig“ sein, bevor die beiden Kantone miteinander in Verbindung getreten sind. Den Anfang dieser Verbindung aber bildet in der Regel die Konkordatsanzeige (oder, wie im vorliegenden Falle, die Anzeige behufs Unterstützung außer Konkordat, die den Konkordatsfall ausschließen, aber doch den Unterstützungsfall einleiten will). Solange die Verbindung der beiden Kantone nicht hergestellt ist, der Heimatkanton also von dem Unterstützungsfall noch gar nichts weiß, besteht keine Anhängigkeit des Konkordatsfalles.

Abgesehen davon, daß diese Regelung die einzig folgerichtige ist, erscheint sie auch praktisch als die brauchbarste. Das Datum der Konkordatsanzeige steht

immer fest und bildet daher für den Beginn der Anhängigkeit ein sicheres Merkmal; an welchem Tage aber der Unterstützungsbedürftige zum ersten Male bei der örtlichen Armenbehörde vorgesprochen habe, kann leicht zweifelhaft sein und damit streitig werden.

Der Einwand Aargaus, bei dieser Regelung hätten es die Fürsorgebehörden des Wohnkantons zur Zeit des Übergangs in der Hand gehabt, darüber zu befinden, ob ein Unterstützungsfall nach altem oder neuem Recht zu behandeln sei, ist zwar nicht ganz unbegründet, kann aber doch gegenüber den gewichtigeren Gründen, die für diese Regelung sprechen, nicht ausschlaggebend sein, namentlich auch deswegen nicht, weil es sich ja nur um eine Regelung für die Übergangszeit, also für eine beschränkte Zahl von Fällen, die gerade damals neu anhängig wurden, handelt; die Auswirkung des von Aargau befürchteten Nachteils kann demnach auch nur eine ganz geringe sein. Sollte es sich übrigens in einem gegebenen Falle herausstellen, daß die wohnörtliche Behörde die Absendung der Konkordatsanzeige absichtlich verzögert hätte, um nach Inkrafttreten des neuen Konkordates den Fall der nicht erfüllten vierjährigen Wartefrist zu unterstellen und damit der konkordatlichen Behandlung zu entziehen, so hätte die Schiedsinstanz es in der Hand, zu entscheiden, der Fall sei seit dem Zeitpunkte als anhängig im Sinne des Konkordates zu betrachten, an dem ordnungsgemäß die Anzeige hätte abgesandt werden müssen. Im vorliegenden Falle kommt dies nicht in Frage.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Unterstützungsfall H. erst unter dem neuen Konkordat anhängig im Sinne des Konkordates geworden ist. Es galt demnach die vierjährige Wartefrist des neuen Konkordates, die nicht erfüllt war. Der Fall ist somit außer Konkordat, zu ausschließlichen Lasten des Heimatkantons Aargau, zu führen (mit Vorbehalt des Pflichtmonats).

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Aargau vom 7. Dezember 1937 aufgehoben. Der Fall H. ist außer Konkordat zu führen, der Heimatkanton Aargau hat für die Unterstützung nach Ablauf des Pflichtmonats allein aufzukommen.

XVI.

Die Unterbrechung der Wartefrist wird durch Rückzahlung erhaltener Unterstützungen nicht aufgehoben (Luzern c. Aargau i. S. A. M.-M., von Kallern, in Aesch, vom 25. April 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

E. M.-M., von Kallern (Aargau), geboren 1900, wohnte mit seiner Familie seit dem Jahre 1931 im Kanton Luzern. Seine Witwe, A. M. geb. M., ist mit den Kindern noch heute in Aesch (Luzern) niedergelassen. Die Familie mußte seit der Wohnsitznahme bis zum 1. Mai 1935 fast ununterbrochen unterstützt werden. Die Unterstützung wurde außer Konkordat, also ausschließlich vom Heimatkanton Aargau, geleistet, weil wegen der fortwährenden Unterstützungsbedürftigkeit die Wartefrist nicht hatte erfüllt werden können. Vom 1. Mai 1935 an aber hörte nicht nur die Unterstützungsbedürftigkeit auf, sondern der Vater des E. M. zahlte im Jahre 1935 alle bisherigen Unterstützungsbeträge zurück. Am 21. März 1937 starb E. M., und seither ist die Familie wiederum unterstützungsbedürftig. Seit dem 1. Mai 1937 aber war nunmehr die zweijährige Wartefrist des alten Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung erfüllt, weshalb von diesem

Datum an die Unterstützung vom Wohnkanton Luzern und vom Heimatkanton Aargau nach Konkordat geleistet wird.

Zwischen den beiden Kantonen entstand nun Meinungsverschiedenheit über den anzurechnenden Konkordatswohnsitz. Luzern berechnet diesen seit dem Beginn der gültig erfüllten Wartefrist, also seit dem 1. Mai 1935. Aargau vertritt hingegen die Auffassung, durch die Rückzahlung der von 1931 bis 1935 geleisteten Unterstützungsbeträge sei eine „in integrum restitutio“ eingetreten, derzufolge die Familie so gestellt sei, wie wenn sie nie unterstützt worden wäre; daher sei der anzurechnende Konkordatswohnsitz vom Zeitpunkte der tatsächlichen Wohnsitznahme, also vom Jahre 1931 an, zu berechnen. Die Wiedereinsetzung rechtfertige sich besonders wegen der an die Armengenössigkeit geknüpften Rechtsfolgen (Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bis zur Rückzahlung der bezogenen Unterstützungen). Diese Folgen müßten auf eigene Leistung hin unwirksam gemacht werden können. Es handle sich nicht so sehr darum, ob für Frau M. die Wartefrist von einem etwas früheren oder spätern Zeitpunkt an berechnet werde, sondern darum, ob sie als Unterstützte, als Armengenössige gelte, und ob die Rechtsfolgen, die daran geknüpft seien, z. B. gerade jene, die mit dem Recht der freien Niederlassung zusammenhängen, für sie gelten würden, obwohl keine Armenkasse durch sie abschließend belastet worden sei.

Da keine Einigung erzielt werden konnte, wies die Direktion des Innern des Kantons Aargau durch Beschluß vom 17. Dezember 1937, unter Anrufung von Art. 17 des neuen Konkordates, die von Luzern vertretene Auffassung zurück. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Über die Frage, ob die Unterbrechung der Wartefrist durch Rückzahlung der erhaltenen Unterstützungen aufgehoben werde, hat sich der Bundesrat unter der Herrschaft des alten Konkordates, im Entscheid vom 13. Mai 1937, i. S. Bern gegen Zürich, betr. U. G.-Z., verneinend ausgesprochen.

Die einmal erfolgte Unterbrechung der Wartefrist wird durch Rückzahlung der Unterstützung nicht aus der Welt geschafft. Das Konkordat weiß nichts hievon. Man kann nicht sagen, die in der Wartefrist liegende Probe sei bestanden, trotzdem unterstützt werden mußte, sofern die Unterstützungsbeträge zurückerstattet wurden. Im besten Falle eröffnet die Rückzahlung eine gewisse Aussicht darauf, daß die Probe in der Folge nun werde bestanden werden können. Das genügt aber nicht und die Wartefrist war daher im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Daß allerdings mit der Rückzahlung andere Rechtsfolgen, wie die Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten und die Möglichkeit des Niederlassungsentzuges wieder aufhören, ist hier unerheblich, da diese Rechtsfolgen außerhalb des Konkordates liegen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Aargau vom 17. Dezember 1937 aufgehoben. Die Wartefrist für den Konkordatsfall der Wwe. A. M.-M. begann am 1. Mai 1935 und endigte am 1. Mai 1937.